



Satzung

des Fachverbandes für Spezialbausanierung e.V.

Der FSBS ist der Interessenverband für alle, die gewerbemäßig Arbeiten mit Seilzugangstechnik ausführen.

Geschäftsstelle:
FSBS e.V.
Schmiedestraße 1
01796 Pirna
Tel. 03501 7794632.

Fassung vom 30.04.2015

Inhalt

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 4 Mittelverwendung

§ 5 Vereinsjahr

§ 6 Mitgliederrechte und Haftung

§ 7 Mitgliederpflichten

§ 8 Ehrenmitglieder

§ 9 Aufnahme

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11 Austritt, Streichung

§ 12 Ausschluss

§ 13 Abteilungen

§ 14 Organe des Vereins

§ 15 Präsidium

§ 16 Vertretung

§ 17 Aufgaben

§ 18 Geschäftsordnung

§ 19 Arbeitsgruppen

§ 20 Einberufung

§ 21 Aufgaben

§ 22 Durchführung

§ 23 Rechnungsprüfer

§ 24 Auflösung

§ 25 Inkrafttreten

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fachverband für Spezialbausanierung e. V.“ und sein Sitz ist in Struppen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen. In dieser Satzung wird für den Verein folgende Abkürzungen verwendet: „FSBS e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

1. Der FSBS e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Weiterbildung der Mitglieder im Rahmen der Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,
 - b) Gemeinschaftliches trainieren und weiterbilden der Sicherungstechniken laut Vorgaben der aktuell gültigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - c) Das Vertreten der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden sowohl auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene,
 - d) Zertifizierung aller Mitgliedsunternehmen auf Einhaltung der Regeln gemäß der gültigen Sicherheits- und Verbandsrichtlinien,
 - e) Einwirken, dass sich das seilunterstützte Zugangsverfahren als Alternative zu konventionellen Zugangstechniken weiter etabliert und mit diesem Verfahren eine hohe Arbeitssicherheit, gewährleistet wird,
 - f) Erarbeitung und Überwachen von einheitlichen Ausbildungs-, Ausführungs- Qualitätsstandards,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er steht den Mitgliedern für Erfahrungsaustausche in allen Anwendungsfragen des seilunterstützten Zugangsverfahrens beratend zur Verfügung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person oder Gesellschaft werden. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Für eine juristischen Person und Personengesellschaften kann pro Mitglied jeweils mit einer Stimme abgestimmt werden.
3. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom FSBS e.V. abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederplichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Mitgliederversammlung des FSBS e.V. beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald dem Verein mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied erkennt die gesetzlichen Vorschriften der TRBS 2121 Teil 3 und die BGI 772 sowie alle damit verbundenen Vorschriften an und trägt zu deren Einhaltung bei.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann das Präsidium Mitglieder ernennen, die sich hervorragend um die Förderung des Verbandes und eines von ihm umfassten Gewerbes besondere Verdienste erworben hat. Sie können von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit werden und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Aufnahme

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch Tod oder Abmeldung des Unternehmens beim zuständigen Gewerbeamt

§ 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinspräsidium mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Das Mitglied gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag kann ein Mitglied durch das Präsidium ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des FSBS e.V., gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des FSBS e.V.
3. Vor der Beschlussfassung durch das Präsidium ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vereinspräsidium eingelegt werden. Das Präsidium hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der Ausgeschlossene hat dabei kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13 Abteilungen

1. Die Mitglieder des Vereins können sich zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. Orts- oder Arbeitsgruppen) innerhalb des Vereins zusammenschließen.
2. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung oder Satzung geben. Dieses darf nicht der Satzung des FSBS e.V. zuwiderlaufen.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium;
- b) die Arbeitsgruppen;
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

dem Ersten Vorsitzenden,
dem Zweiten Vorsitzenden,
dem Dritten Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit.

- 2. Das Präsidium beruft als Beisitzer die Leiter der Arbeitsgruppen. Präsidium und Beisitzer bilden das erweiterte Präsidium. Wenn in dieser Satzung vom Präsidium gesprochen wird, ist das Präsidium im Sinne von Absatz 1 gemeint.
- 3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Präsidiumsmitglieds.
- 4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Präsidiumsmitglieder einen Nachfolger.

§ 16 Vertretung

Der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister vertritt gemeinsam mit einem zweiten Präsidiumsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für das Ausstellen von Spendenbescheinigungen kann dem Schatzmeister Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 17 Aufgaben

- 1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- 2. Wenn es das Präsidium für notwendig erachtet, werden Entscheidungen durch das erweiterte Präsidium getroffen.
- 3. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen.
- 4. Entscheidungen des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 18 Geschäftsordnung

Das Präsidium gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Sie enthält Vorschriften u. a. über die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums, Anlass und Häufigkeit der Sitzungen, Beschlussfähigkeit. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ämter im Präsidium sind Ehrenämter. Die Präsidiumsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 19 Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen sind die Fachorgane des Vereins. Sie beraten das Präsidium in Fachfragen und bearbeiten ihre Fachgebiete gemäß den Vorgaben des Präsidiums.
2. Das Präsidium legt fest, welche Arbeitsgruppen gebildet werden und bestätigt deren Leiter.
3. Die Arbeitsgruppen haben das Recht, dem Präsidium über ihren Leiter Vorschläge und Beschlussvorlagen zu unterbreiten. Der Leiter der Arbeitsgruppe kann dazu an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen und sprechen.

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

1. Das Präsidium beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 21 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (Stimmberechtigte) anwesend sind.
2. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr;
 - e) Wahl des Präsidiums, des Ehrenmitgliedes und der Rechnungsprüfer;
 - f) Beschluss über Anträge, die mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden;
 - g) Änderung der Satzung;
 - h) Auflösung des Vereins.

3. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmabgabe in schriftlicher Form ist möglich.

§ 22 Durchführung

1. Der Erste oder der Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist weder der Erste noch der Zweite Vorsitzende anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Zu Beginn der Versammlung ist aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein Schriftführer zu wählen.
2. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitglied unterzeichnet sein.

Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 23 Rechnungsprüfer

1. Für den Umgang mit den finanziellen Mitteln beschließt das Präsidium eine Finanzordnung des Vereins. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Einhaltung der Finanzordnung laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FSBS e.V. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützlichen Zweck: Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Förderung behinderter Kinder. Dies kann zum Beispiel die Gemeinde Struppen sein.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die Satzung in der Fassung vom 24.03.2013 vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Struppen, 30.04.2015